SchKG-Beschwerde (SchKG 17 ff.; BGG 72 ff.)

- ➤ Subsidiarität zur gerichtlichen Klage (SchKG 17 I) → Gerichte entscheiden materiellrechtliche Fragen (Bsp. ZB durch BA, danach RV → Rö durch Richter [SchKG 84] bzw. Anerkennungsklage durch Richter [SchKG 79])
 - Was für das Beschwerdeverfahren gilt, gilt auch fürs betreibungsamtliche Verfahren → das Betreibungsamt prüft keine materiellrechtlichen Fragen (vgl. z.B. Amonn/Walther, Rz 3 zu § 6, Rz 1 zu § 17, Rz 3 zu § 18)

> Beschwerdeobjekte

- Verfügung von Zwangsvollstreckungsorganen, d.h. jede amtliche Massregel, soweit sie einseitig kraft Amtsgewalt und mit Wirkung nach aussen erlassen wird (Meier, Verwaltungsverfahren SchK-Behörden, S. 73)
- Rechtsverweigerung (SchKG 17 III, 18 II; BGE 97 III 32 f.)
- Rechtsverzögerung (SchKG 17 III, 18 II)

Abgrenzung:

 Wenn T\u00e4tigwerden f\u00f6rmlich abgelehnt wird, ist dies keine Rechtsverweigerung, sondern es ist die (ablehnende) Verf\u00fcgung fristgerecht anzufechten

> Beschwerdefrist

- 10 Tage seit Kenntnis der Verfügung (SchKG 17 II, 18 I, BGG 100 II lit. a);
- jederzeit → Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung (SchKG 17 III, 18 II) und Nichtigkeit (SchKG 22)
- > Beschwerdeinstanzen (SchKG 17 ff.)
 - Kt. ZH: Bezirksgericht als untere kant. Aufsichtsbehörde (EG SchKG 17 I; GOG 81);
 - Kt. ZH: Obergericht als obere kant. Aufsichtsbehörde (EG SchKG 17 I; GOG 80)
 - Bundesgericht → Beschwerde in Zivilsachen, BGG 72

Zustellung des Zahlungsbefehls, SchKG 64 (Frage 1 & 2)

- Ersatzzustellung an zum Haushalt zugehörige erwachsene (nicht notwenigerweise volljährige) Person
- > WG ist keine Hausgemeinschaft
- > fehlerhafte Zustellung ist mit Beschwerde anfechtbar
 - Post ist Hilfsperson des Betreibungsamtes
- Beschwerde ist allerdings erfolglos, wenn Zahlungsbefehl dem Betriebenen trotzdem zugeht
- Rechtsvorschlags-/Zahlungsfrist läuft erst ab der tatsächlichen Kenntnisnahme
- ➢ Beschwerde gegen Pfändungsankündigung → Nichtigkeit, wenn ZB dem Betriebenen nicht zugegangen; Aufhebung der Pfändungsankündigung; Anweisung an BA, Zahlungsbefehl korrekt zuzustellen

Ausstellung des Zahlungsbefehls – Abholungsaufforderung (Frage 3)

- ➢ Gesetzliche Regel → Zustellung an Wohn- bzw. Arbeitsort (SchKG 64)
- > "Abholungseinladung" ist keine gesetzliche Zustellungsform
- ➤ "Abholungseinladung" ist in der Praxis akzeptiert (vgl. BISchK 2008 S. 127; BGE 5A_268/2007), wenn darin für den Unterlassungsfall keine Nachteile angedroht werden
- Gläubiger kann Beschwerde wegen Rechtsverzögerung führen, wenn die Zustellung nicht beförderlich geschieht
- SchK-Beschwerde gegen "Abholungseinladung" durch den Schuldner ist nicht möglich, weil es sich dabei nicht um eine Verfügung i.S.v. SchKG 17 handelt

Kostenvorschuss, SchKG (Frage 4)

- > Gläubigerin ist vorschusspflichtig
- > Mitteilung betreffend Vorschusses ist eine Verfügung
- > Vorgehen ist gesetzeskonform, so dass Beschwerde abzuweisen ist

Zustellung des Gläubigerdoppels, SchKG 70 (Frage 5)

- ➤ Zahlungsbefehl ist innert kurzer Frist nach Eingang des Betreibungsbegehrens zuzustellen
- > Aus Gläubigerdoppel ersichtlich, an wen zugestellt und ob Rechtsvorschlag erhoben wurde
- Aus der Zustellung des Gläubigerdoppels kann der Gläubiger erkennen, ob dem Betreibungsbegehren Folge geleistet wurde
- ➤ Untätigkeit ist entweder Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung (SchKG 17 Abs. 3)
- keine Beschwerdefrist
- ➤ Denkbar: disziplinarische Massnahme durch Aufsichtsbehörde (SchKG 14), praktisch aber nur, wenn es sich bei der Untätigkeit des Amtes um ein "chronisches Problem" handelt

Bezahlung der Betreibungsforderung (Frage 6 und 7)

- ➤ Nichtberücksichtigung der "ausseramtlichen" Zahlung i.O., weil die Frage, ob Untergang durch Zahlung eine materiellrechtliche Frage ist, die nicht vom Betreibungsamt geklärt werden kann
- Pfändungsankündigung ist Verfügung
- > Beschwerde gegen Pfändungsankündigung würde abgewiesen, weil Nichtberücksichtigung gesetzeskonform ist
- > Aber: Möglichkeit der Einstellung der Betreibung durch den Richter
 - SchKG 85 bei Urkundenbeweis → Einzelrichter im summ. Verfahren (ZPO 24 c, 251 lit. c); ohne Urkundenbeweis: SchKG 85a
 - o allfälliges Rechtsmittel gemäss ZPO (Beschwerde i.S.v. ZPO 319 ff.)
- ➤ Nichtberücksichtigung der Zahlung ans BA (SchKG 12) wäre nicht i.O.
- > Beschwerde gegen Pfändungsankündigung würde gutgeheissen
 - Weiterführung der Betreibung trotz vollständiger Zahlung ans Amt → Nichtigkeit

Verlustschein ohne Verwertung, SchKG 121, 149 (Frage 2/1)

- ➤ Kein Verwertungsbegehren → Betreibung erlischt
- ➤ Ausstellung eines Verlustscheins in erloschener Betreibung unzulässig → Nichtigkeit
- > Keine Frist für Geltendmachung der Nichtigkeit

Beschwerdeverfahren, SchKG 17 ff. (Frage 2/2)

Bundesrechtliche Vorgaben

- > SchKG 17 f., BGG
- ➤ Keine Kosten und Entschädigungen im kantonalen Beschwerdeverfahren (SchKG 20a II Ziff. 5) Ausnahme: Bös-/Mutwilligkeit; Kostenpflicht im bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren
- ➤ Untersuchungsmaxime, eingeschränkt durch Mitwirkungspflicht, freie Beweiswürdigung (SchKG 20a II Ziff. 2 und 3)
- Begründung und Rechtsmittelbelehrung (SchKG 20a Ziff. 4)
- > Streitwert ist ohne Bedeutung (für BGer: BGG 74 II lit. c)
- > Keine aufschiebende Wirkung (SchKG 36, BGG 103)

Kantonalrechtliche Vorgaben

> GOG 83

- Beschwerde schriftlich
- Antrag und Begründung erforderlich
- unbegründete Beschwerde sind sofort zu erledigen; sonst schriftliche
 Vernehmlassung (vgl. auch SchKG 17 IV) bzw. Beschwerdeantwort einholen
- Sachverhalt v.A.w. (ergibt sich schon aus Bundesrecht)
- Vorschriften der ZPO, insbes. betreffend Beweisverfahren, sinngemäss anwendbar
- Für das Beschwerdeverfahren vor OGer als obere kant. Aufsichtsbehörde ist ZPO 319 (Beschwerde) sinngemäss anwendbar

Zulässige und beachtliche Anträge (Frage 2/3)

- ➤ Grundsatz → Dispositionsmaxime (ZPO 58 I)
- > Feststellung von Nichtigkeit erfolgt auch ohne entsprechenden Antrag
- > Antrag auf Herausgabe des gepfändeten Gutes i.O.; die AB wird Betreibungsamt anweisen, die Herausgabe zu veranlassen
- ➤ Keine Verpflichtung des Amtes zur Leistung von Schadenersatz → SchKG 5
 → Staatshaftung
- ➤ NB: Auch Gegenpartei kann nicht zu Leistung von Schadenersatz verpflichtet werden